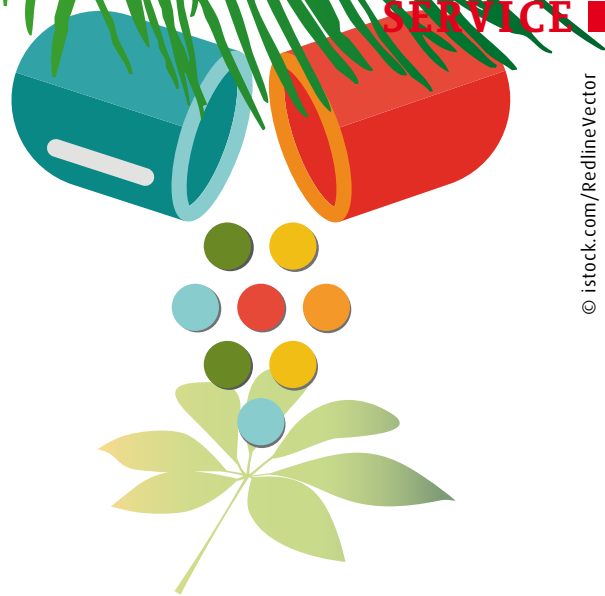


TEAM BERATUNG

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



© istock.com/RedlineVector



Sicher durch den Verordnungsdschungel

TSVG und Verordnungen

Das Terminservice und Versorgungsgesetz (TSVG) hat in einigen Bereichen auch Vorteile. Unter anderem wird im TSVG geregelt, dass Sicherheitskanülen und -lanzetten jetzt zulasten der Krankenkassen verordnet werden können, wenn der Patient die Kanülen bzw. Lanzetten nicht mehr selbst benutzen kann. Das war bisher nicht der Fall.

Darüber hinaus können im Hilfsmittelbereich wieder sämtliche Anbieter genutzt werden. Die Bindung an bestimmte Partner der jeweiligen Krankenkassen entfällt.

Regressive

Die Festsetzung von Regressen im Einzelfall (sonstiger Schaden) muss innerhalb von zwei Jahren nach Schluss des Kalenderjahres, in dem die Verordnung getätigt wurde, erfolgen. Somit ist die Frist für solche Anträge halbiert worden. Nachforderungen sind auf die Differenz der Kosten zwischen der wirtschaftlichen und der tatsächlich ärztlich verordneten Leistung zu begrenzen.

Krankentransport (Taxischein)

Das Muster 4 – Krankentransportschein – ist zwar überarbeitet worden, jedoch hat sich an den Grundvoraussetzungen für Fahrten zulasten der Krankenkassen nicht viel geändert. Weggefallen ist lediglich bei bestimmten Fällen die Genehmigung der Krankenkasse für Fahrten zur ambulanten Behandlung. Es betrifft Patienten mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“ sowie Patienten mit Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung und Patienten mit Pflegegrad 4 oder 5.

Pille bis zum 22. Geburtstag

Verhütungsmittel können nun bis zum 22. Geburtstag zulasten der Krankenkassen verordnet werden. Der Beschluss des Gesetzgebers, die „Pille“ über den 20. Geburtstag hinaus zulasten der Krankenkassen zu finanzieren, ist am 1. April 2019 in Kraft getreten.

THOMAS FROHBURG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de